

**Richtlinie zur Vergabe, Förderung und Durchführung von
Langzeitfellowship-Programmen
an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 21.12.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1210a), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Richtlinie findet Anwendung zur Vergabe von Langzeitfellowships an Postdocs und Professorinnen bzw. Professoren. Langzeitfellowships sind solche Fellowships mit einer Dauer von mindestens 6 bis zu 12 Monaten, die durch einen Wissenschaftlichen Beirat an externe Postdocs und Professorinnen bzw. Professoren vergeben werden. Langzeitfellowships werden an der RWTH Aachen im Rahmen von Langzeitfellowship-Programmen vergeben. Nicht von den Regelungen dieser Richtlinie erfasst sind Fellowship-Programme mit einer Laufzeit von weniger als sieben Monaten sowie Ausbildungsfellowships (Studium, Promotion, Qualifikationsphase nach der Promotion).

§2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Voraussetzung der Förderung im Rahmen eines Langzeitfellowship-Programms ist eine abgeschlossene Promotion (Postdoc) in für die RWTH Aachen relevanten Fächern sowie ein Forschungsprojekt (etwa im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterqualifikation nach abgeschlossener Promotion), das sich in das Themenspektrum entsprechend und die Dauer des Langzeitfellowships einfügt und in maximal 12 Monaten durchzuführen ist.
- (2) Das Angebot für Langzeitfellowships wird in geeigneter Weise fachöffentlich, international und in der Regel 12 Monate vor Beginn eines Langzeitfellowship-Programms bekannt gemacht. Selbstbewerbungen sind möglich.
- (3) Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Satz 1, über die Auswahl unter mehreren Bewerberinnen bzw. Bewerbern und über die Vergabe der Langzeitfellowships entscheidet der Wissenschaftliche Beirat des jeweiligen Langzeitfellowship-Programms. Auswahlkriterien, die im Vorfeld der Beurteilung von Bewerbungen durch den Wissenschaftlichen Beirat festgelegt werden, basieren alleinig auf der wissenschaftlichen Qualität der Langzeitfellowship-Bewerbung.

§ 3

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für jedes Langzeitfellowship-Programm nach dieser Richtlinie wird jeweils ein Wissenschaftlicher Beirat für die Vergabe der Langzeitfellowships von den Verantwortlichen des Langzeitfellowship-Programms eingesetzt. Die Einsetzung der jeweils Verantwortlichen erfolgt durch das Rektorat. Das Nähere hierzu regelt eine Geschäftsordnung für den jeweiligen Wissenschaftlichen Beirat eines Langzeitfellowship-Programms.
- (2) Die Geschäftsordnungen werden dem Senat zur Zustimmung vorgelegt.
- (3) Sofern für ein Langzeitfellowship-Programm eine öffentliche Förderung bewilligt wurde, gelten die dortigen Förderbedingungen in Bezug auf die Einrichtung eines Wissenschaftlichen Beirats.

§ 4 Auswahlverfahren für Langzeitfellowships

- (1) Nach Beendigung der Ausschreibung (etwa ein Jahr vor Beginn der Langzeitfellowships) erfolgt eine Sichtung und Bewertung aller Bewerbungen gemäß den jeweiligen Kriterien des Langzeitfellowship-Programms durch die jeweiligen, für das Langzeitfellowship-Programm Verantwortlichen. Das Nähere hierzu insb. zum Kriterienkatalog für die Vorauswahl regelt eine Geschäftsordnung respektive die Förderbedingungen im Falle eines öffentlich geförderten Langzeitfellowship-Programms.
- (2) Die interessantesten und geeignetsten Bewerbungen (Shortlist) werden dem Wissenschaftlichen Beirat mind. 2 Wochen vor der Beiratssitzung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhält der Wissenschaftliche Beirat eine Überblicksliste aller Bewerbungen sowie Zugang zu den Bewerbungsunterlagen und kann bei Interesse einzelne Bewerbungen nachfragen.
- (3) In der Beiratssitzung wird dann vom Beirat nach Kriterien der wissenschaftlichen Güte und im Sinne der Ausschreibung der Langzeitfellowshipbewerbung über die Reihung der Bewerbungen entschieden, die für ein Langzeitfellowship in Frage kommen.

§ 5 Bekanntgabe der Auswahlentscheidung

Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird postalisch oder elektronisch über das Ergebnis der Auswahlentscheidung unterrichtet. Dies geschieht in Form eines Einladungsschreibens, das alle wichtigen Daten für die Vorbereitung des Antritts der Langzeitfellowships beinhaltet, aber auch die Bedingungen und rechtlichen Vorgaben nennt, die mit dem Langzeitfellowship verbunden sind (s. §7). Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten spätestens einen Monat nach Abschluss des Auswahlverfahrens eine postalische oder elektronische Absage.

§ 6 Vergabe und Förderung von Langzeitfellowships

Langzeitfellowships dienen der Förderung eigener und selbständiger Forschungsvorhaben. Alle anfallenden Kosten eines Langzeitfellowships inkl. aller Zuschläge sowie mögliche Steuerabgaben, die auf die RWTH Aachen (z.B. Reverse Change Verfahren) zukommen können, werden durch das jeweilige Langzeitfellowship-Programm übernommen, in dem sie anfallen. Die Vergabe und Förderung von Langzeitfellowships erfolgen nach einem der drei im Folgenden spezifizierten Modelle, Ausnahmefälle können gesondert verhandelt werden.

§ 7 Stipendium

- (1) Für Langzeitfellowships auf Basis von Stipendien wird direkt mit der Langzeitfellow bzw. dem Langzeitfellow ein Stipendienvertrag geschlossen, der neben den rechtlichen Grundlagen die individuelle Dauer sowie die Höhe des Stipendiums regelt. Für den Abschluss des Vertrages muss eine für Deutschland gültige Krankenversicherungsbescheinigung sowie ggf. ein für den Zeitraum des Langzeitfellowships gültiges Visum vorliegen. Die Stipendienbeträge dienen dem Bestreiten des Lebensunterhaltes (inkl. der Möglichkeit zur freiwilligen Sozialversicherung), enthalten die Kosten für die Krankenversicherung und dienen darüber hinaus dem, was zur Erfüllung der Forschungsaufgabe dient. Die Pflicht zur Meldung beim zuständigen Finanzamt der Langzeitfellow bzw. des Langzeitfellows obliegt der bzw. dem

Langzeitfellow, ebenso wie ggf. die Entrichtung von Steuern auf das Stipendium sowie die Zuschläge nach Absatz 3.

- (2) Stipendien in einem Langzeitfellowship-Programm werden nach der akademischen Qualifikation vergütet und richten sich nach den Bedingungen der finanziellen Möglichkeiten des Langzeitfellowship-Programms. Die maximal zulässigen monatlichen Stipendiansätze für Langzeitfellowship-Programme ergeben sich wie folgt:
- Bis zu € 4.000 (für bis zu 2 akad. Jahre nach der Promotion befindliche Langzeitfellows zum Zeitpunkt des Beginns des Langzeitfellowships)
 - Bis zu € 4.500 (für 3 bis 4 akad. Jahre nach der Promotion befindliche Langzeitfellows zum Zeitpunkt des Beginns des Langzeitfellowships)
 - Bis zu € 5.000 (ab 5 akad. Jahre nach der Promotion befindliche Langzeitfellows zum Zeitpunkt des Beginns des Langzeitfellowships)
 - Bis zu € 5.500 (für habilitierte Langzeitfellows, PDs, Assistant Professors, etc. zum Zeitpunkt des Beginns des Langzeitfellowships)
 - In Ausnahmefällen bis zu € 8.000 (für Professuren, Senior Lecturer, etc. äquivalent zu W2/W3 Besoldung)
- (3) Monatliche Zuschläge zum Stipendium der Langzeitfellow bzw. des Langzeitfellows:
- Familienpauschale: Als Familienpauschale werden die bundesdeutschen Kindergeldsätze gewährt.
 - Wohngeldpauschale: Wohngeldpauschale, die den Realkosten entspricht (Miete mit allen Nebenkosten zzgl. haushaltsnotwendiger Anschaffungen vor Ort für ein Apartment (die bzw. der Langzeitfellow) resp. familieneignete Wohnung) und bis zu einer Höhe von € 1.000 für Apartment und € 1.500 für Wohnungen für Langzeitfellows mit Familienbegleitung gewährt wird.
 - An- und Abreisekosten: Einmalig An- und Abreisekosten für die bzw. den Langzeitfellow zum Langzeitfellowship gemäß Realkosten entsprechend LRKG NRW.

§ 8

Abordnung

- (1) Für Langzeitfellowships auf Basis von Abordnungen wird die Lehrvertretung für die Dauer des Langzeitfellowships im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Langzeitfellowship-Programms übernommen, damit die Langzeitfellow bzw. der Langzeitfellow für das Langzeitfellowship von seiner Heimatinstitution bei Beibehaltung der Bezüge freigestellt werden kann. In diesem Fall wird zwischen der RWTH Aachen und der Heimatuniversität ein Erstattungsvertrag geschlossen, der neben den rechtlichen Grundlagen die individuelle Dauer sowie die Höhe der Kosten der Lehrvertretung regelt.
- (2) Zur Vorbereitung des Erstattungsvertrages benötigt die RWTH Aachen die von der Hochschulleitung der Heimatinstitution der Langzeitfellow bzw. des Langzeitfellows bestätigte Freistellung/Beurlaubung der Langzeitfellow bzw. des Langzeitfellows sowie die tatsächlich anfallenden Kosten der Lehrvertretung.
- (3) Langzeitfellows mit Abordnungsvertrag können Zuschläge nach Absatz 4 gewährt werden. Die Pflicht zur Meldung beim zuständigen Finanzamt der Langzeitfellows bzw. des Langzeitfellows obliegt der bzw. dem Langzeitfellow, ebenso wie ggf. die Entrichtung von Steuern auf die Zuschläge nach Absatz 4.

(4) Monatliche Zuschläge für die bzw. den Langzeitfellow:

- Europazulage für den Kaufkraftausgleich: Europazulage von € 500 für internationale Langzeitfellows (mit Familie bis 1 Kind zusätzlich € 500, ab 2. Kind zusätzlich € 250) bei Verdienstnachweis der Langzeitfellow bzw. des Langzeitfellows unterhalb eines Nettoeinkommens von € 2.000; von € 1.000 für internationale Langzeitfellows (mit Familie bis 1 Kind zusätzlich € 500, ab 2. Kind zusätzlich € 250) bei Verdienstnachweis der Langzeitfellow bzw. des Langzeitfellows unterhalb eines Nettoeinkommens von € 1.500.
- Familienpauschale: Eine Familienpauschale wird nicht gewährt, da diese in den Bezügen enthalten ist.
- Wohngeldpauschale: Wohngeldpauschale, die den Realkosten entspricht (Miete mit allen Nebenkosten zzgl. haushaltsnotwendiger Anschaffungen vor Ort für ein Apartment (die bzw. der Langzeitfellow) resp. familieneignete Wohnung) und bis zu einer Höhe von € 1.000 für Apartment und € 1.500 für Wohnungen für Langzeitfellows mit Familienbegleitung gewährt wird.
- An- und Abreisekosten: Einmalig An- und Abreisekosten für die bzw. den Langzeitfellow zum Langzeitfellowship gemäß Realkosten entsprechend LRRG NRW.

§ 9**Sabbatical oder Teil-Sabbatical**

(1) Langzeitfellowships können auch im Rahmen eines Sabbaticals angetreten werden. In diesem Fall stellt die Heimatinstitution die bzw. den Langzeitfellow für die Dauer des Langzeitfellowship bei Beibehaltung der Bezüge frei und bestätigt dies der RWTH Aachen. Ggf. können Kosten einer Teillehrverpflichtung übernommen werden (Teil-Sabbatical); dies ist im Einzelfall im Rahmen eines Erstattungsvertrages zu regeln. Die Einbringung der lehrfreien Zeit in ein Langzeitfellowship ist ein sehr wertvolles Gut, mit dem die bzw. der Langzeitfellow ein Langzeitfellowship-Programm bereichert. Die Bereitschaft der Langzeitfellow bzw. des Langzeitfellows, seine lehrfreie Zeit einzubringen, soll honoriert werden, ebenso wie mögliche Zusatzkosten für den Aufenthalt pauschal vergütet werden sollen. Die Pflicht zur Meldung beim zuständigen Finanzamt der Langzeitfellow bzw. des Langzeitfellows obliegt der bzw. dem Langzeitfellow, ebenso wie ggf. die Entrichtung von Steuern auf die Zuschläge nach Absatz 2.

(2) Monatliche Zuschläge für die bzw. den Langzeitfellow:

- Anerkennungspauschale: Maximale monatliche Zuschläge nach Reputationsprinzip wie folgt:
 - € 500 bei Teil-Sabbatical respektive € 1.000 bei Sabbatical für W1-/Assistant Professor äquivalenten Langzeitfellow
 - € 1.000 bei Teil-Sabbatical respektive € 1.500 bei Sabbatical für W2-/Associate Professor äquivalenten Langzeitfellow
 - € 1.500 bei Teil-Sabbatical respektive € 2.000 bei Sabbatical für W3-/Full Professor/Senior Lecturer äquivalenten Langzeitfellow
- Aufwandserstattung: Pauschale Aufwandserstattung für Zusatzkosten (Zusatzversicherungen, höhere Lebenshaltungskosten durch doppelte Haushaltsführung, etc.) von € 1.000.

- Europazulage für den Kaufkraftausgleich: Europazulage von € 500 für internationale Langzeitfellows (mit Familie bis 1 Kind zusätzlich € 500, ab 2. Kind zusätzlich € 250) bei Verdienstnachweis unterhalb eines Nettoeinkommens von € 2.000; von € 1.000 für internationale Langzeitfellows (mit Familie bis 1 Kind zusätzlich € 500, ab 2. Kind zusätzlich € 250) bei Verdienstnachweis unterhalb eines Nettoeinkommens von € 1.500.
- Familienpauschale: Eine Familienpauschale wird nicht gewährt, da diese in den Bezügen enthalten ist.
- Wohngeldpauschale: Wohngeldpauschale, die den Realkosten entspricht (Miete mit allen Nebenkosten zzgl. haushaltsnotwendiger Anschaffungen vor Ort für ein Apartment (die bzw. der Langzeitfellow) resp. familieneignete Wohnung) und bis zu einer Höhe von € 1.000 für Langzeitfellows (Apartment) und € 1.500 für Langzeitfellows in Familienbegleitung gewährt wird.
- An- und Abreisekosten: Einmalig An- und Abreisekosten für die bzw. den Langzeitfellow zum Langzeitfellowship gemäß Realkosten entsprechend LRGB NRW.

§ 10

Allgemeine Regelungen bzgl. aller Langzeitfellowships

- (1) Ein Langzeitfellowship begründet kein Arbeitsverhältnis. Sie sind im Zusammenhang mit dem Langzeitfellowship nicht zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet, insofern ein Arbeitsverhältnis weder begründet noch angestrebt wird. Langzeitfellows verfolgen ihre selbst gewählten Forschungsprojekte in eigener Verantwortung und unterliegen keiner Weisungsbefugnis. Lediglich hinsichtlich bestehender Sicherheitsbestimmungen sowie bestehender Zugangsbeschränkungen sind sie an die Vorgaben gebunden.
- (2) Zur Wahrung des Charakters eines gemeinsamen Langzeitfellowship-Programms kann der regelmäßige Aufenthalt der Langzeitfellows vor Ort erwartet werden. Mit dieser Erwartung ist jedoch weder eine Residenzpflicht der Langzeitfellow bzw. des Langzeitfellows noch ein Direktionsrecht verbunden.
- (3) Erwartet werden kann auch die Beteiligung an den Veranstaltungen im Rahmen der Veranstaltungen eines Langzeitfellowship-Programms. Begrüßt wird die Bereitschaft zu Gesprächen mit dem wissenschaftlichen Nachwuchs vor Ort sowie Kollegeinnen und Kollegen aus der RWTH Aachen. Der bzw. dem Langzeitfellow werden bei Beteiligung im Rahmen von Veranstaltungs- und Lehrformaten des Langzeitfellowship-Programms, die nicht in Aachen stattfinden, Reise- und Unterbringungskosten erstattet.
- (4) Im Falle von Stipendien sowie Gewährungen für Zuschlägen ist die Steuerfreiheit auf Veranlassung der der Langzeitfellow bzw. des Langzeitfellows vom, für die bzw. den Langzeitfellow zuständigen Finanzamt zu überprüfen und ggf. Steuern durch die bzw. den Langzeitfellow zu entrichten.
- (5) Langzeitfellows sind nicht über die Hochschule haftpflicht- und unfallversichert. Daher empfiehlt die RWTH Aachen den Abschluss einer Unfall- sowie Haftpflichtversicherung.
- (6) Der bzw. dem Langzeitfellow wird ein eigens durch das Langzeitfellowship-Programm eingerichteter Arbeitsplatz in den Räumen der RWTH Aachen zur Verfügung gestellt.
- (7) Die RWTH Aachen unterstützt die bzw. den Langzeitfellow bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung, die jedoch von der bzw. dem Langzeitfellow anzumieten ist. Dazu ist in der Regel die Anmeldung des Wohnsitzes vor Ort notwendig.

- (8) Langzeitfellows sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit der RWTH Aachen, dem Langzeitfellowship-Programm und dem Forschungsvorhaben, die als vertraulich bezeichnet oder als solche erkennbar sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ablauf des Langzeitfellowships. Die bzw. der Langzeitfellow ist vor Aufnahme ihrer bzw. seiner Tätigkeit an der RWTH Aachen durch die aufnehmende Einrichtung der RWTH Aachen entsprechend zu verpflichten.
- (9) Ein Monat nach Ende des Langzeitfellowships ist ein Abschlussbericht über das Langzeitfellowship vorzulegen, der dem Wissenschaftlichen Beirat sowie gegebenenfalls dem Fördergeber zur Verfügung gestellt wird.
- (10) Für die im Rahmen des Langzeitfellowships gehaltenen Vorträge respektive erarbeiteten Publikationen ist auf die Förderung durch das Langzeitfellowship-Programm an der RWTH Aachen hinzuweisen. Näheres regelt die Publikationsrichtlinie der RWTH Aachen.

§ 11

Kündigung von Langzeitfellowships

- (1) Eine Kündigung des Langzeitfellowships ist seitens der RWTH Aachen und seitens der Langzeitfellow bzw. des Langzeitfellows nur aus wichtigem Grunde und in schriftlicher Form möglich.
- (2) Die Kündigung erfolgt zu Ende des Monats, in der die Kündigung ausgesprochen wird. Im Falle der Kündigung kann die bzw. der Langzeitfellow respektive die Heimatinstitution nur die anteilige Zahlung bis zum Wirksamwerden der Kündigung verlangen.
- (3) Ein wichtiger Grund für eine Kündigung liegt insbesondere bei Nichteinhaltung der sich aus dem Langzeitfellowship ergebenden Erwartungen an die bzw. den Langzeitfellow vor (bspw. im Falle der beharrlichen Verweigerung der Langzeitfellow bzw. des Langzeitfellows, mit der Lerngemeinschaft des Langzeitfellowship-Programms vor Ort zusammenzuarbeiten und an den Veranstaltungen des Langzeitfellowship-Programms teilzunehmen), oder bspw. falls die erforderlichen Mittel für das Langzeitfellowship-Programm durch den Geldgeber nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt werden können.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der RWTH vom 09.12.2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 21.12.2021

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger